

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 15/2023**

Hagen, 26. Mai 2023

Inhalt

- | | |
|--|-----------|
| 1. Zulassungs- und Einschreibungsordnung
für die FernUniversität in Hagen (ZEO)
vom 03. Mai 2023 | 3 |
| 2. Bekanntgabe der Fristen für das Wintersemester 2023/24 | 15 |
| 3. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen
Nr. 10/2023 vom 17. März 2023 | 16 |





**Zulassungs- und Einschreibungsordnung
für die FernUniversität in Hagen (ZEO)
vom 03. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Zulassungs- und Einschreibungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Aufnahme in die Universität
- § 2 Technische Ausstattung

II. Einschreibung

- § 3 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 4 Einschreibeverfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung

III. Zulassung

- § 6 Voraussetzungen der Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Versagung der Zulassung

IV. Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation oder Ausscheiden

- § 9 Rückmeldung
- § 10 Status- und Studiengangwechsel
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Exmatrikulation oder Ausscheiden

V. Belegung

- § 13 Belegung

VI. Studenausweis und Mitwirkungspflichten

- § 14 Studenausweis
- § 15 Mitwirkungspflichten

VII. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten

- § 16 Datenerhebung
- § 17 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung
- § 18 Datenerhebung mit der Rückmeldung
- § 19 Datenerhebung mit der Beurlaubung
- § 20 Datenerhebung mit der Exmatrikulation
- § 21 Weitergabe von Daten
- § 22 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter und ausgeschiedener Studierender
- § 23 Vernichten von Daten und Dokumenten
- § 24 In-Kraft-Treten



I. Allgemeines

§ 1 Aufnahme in die Universität

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung als Studierende in die FernUniversität aufgenommen (Immatrikulation). Sie werden für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität und zugleich Mitglied derjenigen Fakultät, welche den gewählten Studiengang anbietet, mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz NRW, in den Ordnungen der FernUniversität sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in einen Studiengang eingeschrieben, wenn sie die Einschreibung innerhalb der von der FernUniversität festgesetzten Form und Fristen beantragen, sie für den Studiengang erforderlichen Voraussetzungen vollständig nachweisen und gleichzeitig keine Einschreibungshindernisse vorliegen.

(3) Auf Antrag kann die Einschreibung in mehrere Studiengänge erfolgen. Die gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge ist grundsätzlich zur Sicherung des Studienerfolgs auf die Anzahl von maximal drei Studiengängen begrenzt.

Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Einschreibung unter den beteiligten Fakultäten diejenige zu wählen, der sie angehören möchten.

(4) Alternativ zur Einschreibung können Studienbewerberinnen, Studienbewerber auf Antrag zum Studium ausgewählter Studienangebote für jeweils ein Semester zugelassen werden (Zulassung). Sie werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der FernUniversität, ohne Mitglieder zu sein.

§ 2 Technische Ausstattung

(1) Für die Durchführung eines zeit- und ortsunabhängigen Universitätsstudiums mit Blended Learning Komponenten sowie die Nutzung der im Fernstudium eingesetzten automatisierten Geschäftsprozesse wird der Zugang zu einem Computer mit einem haushaltsüblichen Internetanschluss sowie einem Mikrofon und einer Kamera für die Teilnahme an Videoveranstaltungen oder Online-Prüfungen benötigt.

(2) Zum Zweck der Onlinekommunikation sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierenden verpflichtet, eine E-Mail-Adresse anzugeben und aktuell zu halten, unter der sie für Informationen und Rückfragen der Universität erreichbar sind. Nach der erfolgten Einschreibung bzw. Zulassung wird ihnen die Möglichkeit zur Nutzung einer FernUniversität-E-Mail-Adresse angeboten.

(3) Die FernUniversität ist berechtigt, den Studierenden eine E-Mail-Adresse zuzuweisen und deren Nutzung für die Kommunikation mit der Universität verbindlich zu erklären.

(4) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende wirken bei den von der FernUniversität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Online-Verfahren mit. Die Nutzung der zu diesen Zwecken bereitgestellten Portale setzt teilweise eine Registrierung voraus und stellt den Nutzenden Informationen zum Abruf zur Verfügung.



II. Einschreibung

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Studiengang ergeben sich aus § 48 ff. HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung. Soweit die Prüfungsordnungen vorsehen, dass von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Einschreibung ein Online-Self-Assessment durchzuführen ist, ist dies zu beachten. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden je nach Auswahl der Studienform als Vollzeit- oder Teilzeitstudierende eingeschrieben.

(2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in einen weiterbildenden Masterstudiengang ergeben sich aus § 62 Absatz 3 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

(3) Die Voraussetzung für die Einschreibung in ein Promotionsvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 67 Absätze 4 - 5 HG sowie nach der für die jeweilige Promotion erlassenen Promotionsordnung. Angenommene Promovierende werden als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den ausgewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch den Nachweis des TestDaF (mind. Niveaustufe 3 in allen 4 Teilbereichen), der DSH-Prüfung (mind. Niveaustufe 1) sowie durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines anderen äquivalenten Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.

§ 4 Einschreibeverfahren

(1) Die Einschreibung ist durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in dem von der FernUniversität vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen. Das Verfahren und die Frist werden über die Homepage kommuniziert.

(2) Die Beantragung der Einschreibung erfolgt online über das Online-Portal der Universität. Sofern im Rahmen des Übergangs zur Digitalisierung der Verwaltungsprozesse noch kein Online-Einschreibeverfahren angeboten wird, erfolgt die Beantragung der Einschreibung durch fristgerechte Einreichung der erforderlichen Unterlagen in Papierform.

(3) Im Einschreibeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Einschreibung mit Daten nach § 16 und § 17,
2. Identifikationsnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises, des Reisepasses oder eines entsprechenden Ersatzdokuments),
3. Nachweis der Qualifikation für den ausgewählten Studienangang (Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen),



4. Übersetzung des Nachweises der Qualifikation für den ausgewählten Studienangang (Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen), sofern die Originaldokumente nicht in der deutschen oder englischen Sprache verfasst sind. Die Richtigkeit der Übersetzung muss von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsland bestätigt sein,
5. ggf. Nachweis über endgültig nicht bestandene Prüfungen,
6. Nachweis der Krankenversicherung gemäß rechtlicher Vorschriften,
7. ggf. der Nachweis einer Namensänderung,
8. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung zur Aufnahme des Studiums und zur Eingehung der hiermit verbundenen Gebührenverpflichtungen,
9. ggf. die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Gebühren die gemäß der Gebührenordnung erforderlichen Erklärungen und Nachweise,
10. eine ausdrückliche Versicherung, dass die gemachten Angaben wahr und vollständig sind, sowie dass die eingereichten Dokumente echt sind.

(4) Zum Zweck der Qualitätssicherung sowie zur Klärung von Unstimmigkeiten ist das Studierendensekretariat berechtigt, sowohl stichprobenhaft als auch im Einzelfall die Echtheit von hochgeladenen oder in Papierform eingereichten Dokumenten zu überprüfen und hierfür die Vorlage des jeweiligen Originals oder einer amtlich beglaubigten Dokumentenkopie zu verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht binnen der hierfür gesetzten Einreichungsfrist, die mindestens zwei Wochen und maximal vier Wochen betragen soll, nachgekommen, so gilt der Nachweis als nicht erbracht.

§ 5 Versagung der Einschreibung

Die Versagung der Einschreibung richtet sich nach § 50 HG sowie den in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs getroffenen Regelungen.

III. Zulassung

§ 6 Voraussetzungen der Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen belegen möchten, können nach § 52 Absatz 3 HG ohne Nachweis einer Qualifikation als Gasthörer mit der internen Bezeichnung als Akademiestudierende zugelassen werden, soweit der Zugang zu dem gewünschten Angebot durch die zuständige Fakultät nicht beschränkt ist.



(2) An anderen Hochschulen eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende können nach § 52 Absatz 1 HG ohne Nachweis einer Qualifikation für das Studium einzelner Lehrveranstaltungen als Zweithörende mit der internen Bezeichnung als Akademiestudierende oder nach § 52 Absatz 2 HG beim Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 für das Studium eines weiteren Studiengangs als Zweithörende mit der internen Bezeichnung Studiengangs-zweithörende zugelassen werden, soweit der Zugang zu dem gewünschten Angebot durch die zuständige Fakultät nicht beschränkt ist.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können nach § 48 Absatz 6 HG im Einzelfall als Jungstudierende zugelassen werden mit der Berechtigung, Lehrveranstaltungen zu belegen und Prüfungen abzulegen, die ihnen auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet werden.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Weiterbildungsangebot ergeben sich aus § 62 Absatz 1 HG sowie aus der für das jeweilige Weiterbildungsangebot erlassenen Prüfungsordnung.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studienangebot nach § 77 HG oder aufgrund eines mit der FernUniversität abgeschlossenen Kooperationsvertrages aufnehmen, können als Kooperationsstudierende zugelassen werden. Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Kooperationsvertrag.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung ist durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in dem von der FernUniversität vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen. Das Verfahren und die Frist werden über die Homepage kommuniziert.

(2) Die Beantragung der Zulassung erfolgt online über das Online-Portal der Universität. Sofern im Rahmen des Übergangs noch kein Online-Zulassungsverfahren angeboten wird, erfolgt die Beantragung der Zulassung durch fristgerechte Einreichung der erforderlichen Unterlagen in Papierform.

(3) Im Zulassungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Zulassung mit Daten nach § 16 und § 17,
2. Identifikationsnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises, des Reisepasses oder eines entsprechenden Ersatzdokuments),
3. eine ausdrückliche Versicherung, dass die gemachten Angaben wahr und vollständig sind, sowie dass die eingereichten Dokumente echt sind.

Weiterhin können in Abhängigkeit von dem Grund der Zulassung folgende Unterlagen gefordert werden:

4. Nachweis der Qualifikation für das ausgewählte Studienangebot (Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen),
5. Übersetzung des Nachweises der Qualifikation für das ausgewählte Studienangebot (Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen), sofern die Originaldokumente nicht in der deutschen oder englischen Sprache verfasst sind. Die Richtigkeit der Übersetzung muss von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsland bestätigt sein.



6. Nachweis über endgültig nicht bestandene Prüfungen,
 7. der Nachweis einer Namensänderung,
 8. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung zur Aufnahme des Studiums und zur Eingehung der hiermit verbundenen Gebührenverpflichtungen,
- (4) Zum Zweck der Qualitätssicherung sowie zur Klärung von Unstimmigkeiten ist das Studierendensekretariat berechtigt, sowohl stichprobenhaft als auch im Einzelfall die Echtheit von hochgeladenen oder in Papierform eingereichten Dokumenten zu überprüfen und hierfür die Vorlage des jeweiligen Originals oder einer amtlich beglaubigten Dokumentenkopie zu verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht binnen der hierfür gesetzten Einreichungsfrist, die mindestens zwei Wochen und maximal vier Wochen betragen soll, nachgekommen, so gilt der Nachweis als nicht erbracht.

§ 8 Versagung der Zulassung

Die Versagung der Zulassung erfolgt im Rahmen des eingeräumten Ermessens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Zulassung die Beschränkung des Studienangebots entgegensteht, oder
2. eine nach der Prüfungsordnung zwingend erforderliche Qualifikation nicht nachgewiesen ist.

Die Zulassung soll dann versagt werden, wenn

3. der Zulassungsantrag nicht form- und fristgerecht bei der Universität einging, oder
4. zu entrichtenden Gebühren, Beiträge oder Entgelte nicht entrichtet worden sind.

IV. Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation oder Ausscheiden

§ 9 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, müssen sich zurückmelden.
- (2) Die Universität ermöglicht es auch den zugelassenen Studierenden, die ihr Studienangebot im nächsten Semester fortsetzen möchten, ihre Zulassung im Rahmen des Rückmeldeprozesses um ein weiteres Semester zu verlängern.
- (3) Für die Angebote der Weiterbildung nach § 62 HG können abweichende Regelungen vorgesehen werden. Insbesondere kann bei mehrsemestrigen Weiterbildungsangeboten eine Zulassung für die Gesamtdauer erfolgen.
- (4) Die Rückmeldung ist durch die Studierenden in dem von der FernUniversität vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen. Das Verfahren und die Frist der Rückmeldung werden über die Homepage kommuniziert.



§ 10 Status- und Studiengangwechsel

Die Rückmeldung kann mit einem Antrag auf Änderung des Hörerstatus und/oder des Studiengangs/des Studienangebots und/oder auf die Aufnahme eines weiteren Studiengangs/Studienangebots verbunden werden. Die Regelungen über die Einschreibung oder Zulassung finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Beurlaubung

(1) Voll- und Teilzeitstudierende, Studiengangszweithörende sowie Doktorandinnen und Doktoranden können aus einem wichtigen Grund vom Studium beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind:

1. schwere Erkrankung,
2. Schwangerschaft,
3. Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
4. Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten,
5. Auslandsemester, das im Zusammenhang mit dem Studium an der FernUniversität steht,
6. berufliche Gründe, insbesondere bei einem Studium in Teilzeit,
7. Gründung eines Unternehmens, oder
8. sonstige Gründe von gleicher Bedeutung.

(3) Die Beurlaubung ist durch die Studierenden in dem von der FernUniversität vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen. Das Verfahren und die Frist der Beurlaubung werden über die Homepage kommuniziert. In dem Verfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Beurlaubung und
2. Nachweis über das Bestehen des geltend gemachten Beurlaubungsgrundes in geeigneter Form.

(4) Die Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen. Eine rückwirkende Beurlaubung oder eine Beurlaubung nach bereits erfolgter Einschreibung, Zulassung oder Rückmeldung ist grundsätzlich nicht zulässig. Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

§ 12 Exmatrikulation oder Ausscheiden

(1) Die Exmatrikulation von eingeschriebenen Studierenden durch die Universität richtet sich nach § 51 HG und den weiteren Exmatrikulationsgründen im Hochschulgesetz NRW.

(2) Die Exmatrikulation auf Wunsch der/des Studierenden kann jederzeit beantragt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Exmatrikulation entweder mit sofortiger Wirkung oder erst zum Ende des laufenden Semesters gewünscht ist.



(3) Zugelassene Studierende scheiden aus dem Studium aus, wenn ihre Zulassung für das kommende Semester nicht verlängert wird.

V. Belegung

§ 13 Belegung

(1) Für den Bezug der Studienmaterialien und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sind die dazugehörigen Module/Kurse semesterweise zu belegen.

(2) Die Belegung soll vor dem Beginn des Semesters im Rahmen der Einschreibung, Zulassung oder Rückmeldung erfolgen. Eine spätere Belegung ist bis spätestens zum jeweils veröffentlichten Stichtag im Semester möglich. Das Verfahren und die Frist der Belegung werden über die Homepage kommuniziert.

(3) Seminare und andere Veranstaltungen können von den Fakultäten aus Kapazitätsgründen in der Anzahl der Teilnehmenden mittels zusätzlicher Anmelde- oder Auswahlverfahren beschränkt werden.

VI. Studenausweis und Mitwirkungspflichten

§ 14 Studenausweis

(1) Nach der erfolgreichen Einschreibung, Zulassung, Rückmeldung oder Beurlaubung stellt die FernUniversität einen Studenausweis aus, der neben den amtlichen Hochschulangaben auch personenbezogene Daten enthält. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Name(n), Vorname(n), eventuelle weitere Namensbestandteile, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Hörerstatus, Semester, Gültigkeitsdauer und Angaben zum gewählten Campusstandort/Studienzentrum (sofern gewählt) und einer möglichen Beurlaubung.

(2) Der Studenausweis ist jeweils nur für ein Semester gültig und wird jedes Semester postalisch übersandt. Zusätzlich kann eine digitale Version des Studenausweises über die FernUni-App zur Nutzung auf mobilen Endgeräten angeboten werden.

(3) Der Studenausweis dient als Nachweis des Mitgliederstatus für den Zugang zu Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sowie für den Zugang zu der Universitätsbibliothek, den Campusstandorten und den Studienzentren.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind zur regelmäßigen, mindestens wöchentlichen Kenntnisnahme der unter der zur Kommunikationszwecken angegebenen E-Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet. Die FernUniversität kann in diese Nachrichten Links zu Portalen einfügen. Der Abruf der Portalnachrichten ist erst nach der erfolgten Authentifizierung möglich.



(2) Alle Studierenden sind verpflichtet, Kontaktdaten anzugeben und diese im Laufe des Studiums aktuell zu halten. Dies umfasst:

1. den vollständigen Namen,
2. eine zustellfähige Postanschrift,
3. eine E-Mail-Adresse, die zur digitalen Kommunikation mit der Universität bestimmt ist,
4. eine Kontoverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Änderungen dieser Daten sind unverzüglich über das Online-Portal zu aktualisieren. Im Falle der Namensänderung ist ein Nachweis vorzulegen.

(3) Es besteht weiterhin eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei

1. der Einschreibung oder der Exmatrikulation an einer anderen Hochschule,
2. dem Abschluss eines Studiengangs oder dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung an einer anderen Hochschule,
3. dem Verlust des Studiausweises.

Auf Verlangen ist dem Studierendensekretariat ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

VII. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten

§ 16 Datenerhebung

Das Studierendensekretariat erhebt, speichert und verarbeitet Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Hochschulstatistikgesetz.

§ 17 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung

Mit der Einschreibung oder Zulassung werden folgende Daten erhoben:

1. ggf. frühere Matrikelnummer an der FernUniversität in Hagen,
2. Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
3. Versandanschrift mit Angaben von Nationalitätenkennzeichen des Landes, Ort, Straße, Hausnummer und ggf. weitere Anschrift; Angaben zum 1. Wohnsitz, wenn der 1. Wohnsitz von der Versandanschrift abweicht, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse,
4. gewünschtes Studienangebot oder gewünschte Studienangebote mit Abschlussziel, Hörerstatus, Art der Qualifikation sowie Zeugnisausstellungsjahr und -ort, Angaben zum weiteren Studium wenn gleichzeitig eine weitere Hochschule besucht wird,
5. gewünschter Campusstandort oder gewünschtes Studienzentrum
6. die für das Beantragungssemester belegten Lehrveranstaltungen,



7. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (besuchte Hochschulen einschließlich Ort und Staat, Art, Ort und Fach der angestrebten und bereits erworbenen Abschlüsse, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfung),
8. Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes,
9. Angaben zur Krankenversicherung,
10. Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
11. Angabe zu Art der Gebührenerhebung, ggf. abweichende Anschrift für die Zusendung der Gebührenbescheide,
12. Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 18 Datenerhebung mit der Rückmeldung

Mit der Rückmeldung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Rückmeldung,
2. die für das Rückmeldesemester belegten Lehrveranstaltungen,
3. Daten nach § 16 und 17 soweit mit der Rückmeldung gleichzeitig ein Status- und/oder Studiengangwechsel bzw. Aufnahme eines weiteren Studiengangs/Studienangebots nach § 10 beantragt wird.

§ 19 Datenerhebung mit der Beurlaubung

Mit der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Beurlaubungsgrund.

§ 20 Datenerhebung mit der Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Datum der Exmatrikulation,
2. Grund der Exmatrikulation.



§ 21 Weitergabe von Daten

Die nach § 16 bis § 20 erhobenen und verarbeiteten Daten können – soweit nicht bereits anderweitig gesetzlich zulässig - zur Erfüllung der Aufgaben folgenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden:

1. den Fakultäten zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 17 Nrn. 1 - 8, §§ 18 - 20
2. die Daten nach § 17 Nrn. 1-8, §§ 18-20 den Fakultäten, Instituten oder anderen Einrichtungen der Universität nach Maßgabe und im Rahmen einer Ordnung über Learning Analytics an der FernUniversität zu den dort genannten Zwecken,
3. den organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach § 17 Nrn. 1 - 8,
4. den Campusstandorten bzw. Studienzentren zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 17 Nrn. 1 - 6 der jeweils zugehörigen Studierenden; sofern für eine finanzielle Unterstützung des Studienzentrums durch staatliche Stellen des jeweiligen Landes erforderlich, selbige Daten auch zwecks statistisch aufbereiteter Weitergabe an die staatlichen Stellen,
5. der Universitätsbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Hörerstatus, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,
6. dem Zentrum für Digitalisierung und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,
7. den für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten,
8. den für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang. Eine Weiterverarbeitung der Daten erfolgt nur, sofern eine Einwilligung vorliegt,
9. der Wahlleitung für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
10. der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen: die Daten nach § 17, soweit sie nach § 53 Absatz 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
11. der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
12. dem Statistischen Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz,
13. dem Studentenwerk Dortmund: die Daten gemäß § 9 BAföG,
14. dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW: die Erhebungsmerkmale gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung.



§ 22 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter und ausgeschiedener Studierender

Nach erfolgter Exmatrikulation oder dem Ausscheiden werden die gespeicherten Daten und Dokumente zum Zwecke der Auskunftserteilung an die Betroffenen, für die nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen und für eine erneute Einschreibung oder Zulassung gemäß den in der Ordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der FernUniversität in Hagen geregelten Fristen aufbewahrt.

§ 23 Vernichten von Daten und Dokumenten

Nach Ablauf der in der Ordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der FernUniversität in Hagen geregelten Fristen werden alle Daten und Dokumente bei der FernUniversität in Hagen ausgesondert und datenschutzrechtlich vernichtet.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Fassung dieser Zulassungs- und Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen mit Wirkung zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03. Mai 2023.

Hagen, den 24. Mai 2023

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Bekanntgabe der Fristen für das Wintersemester 2023/24

Einschreibefrist (Antrag auf Einschreibung einschließlich Belegung)	01.06.2023– 31.07.2023
Rückmeldefrist (Rückmeldung einschließlich Belegung; inklusive Anträge auf Studiengangs- oder Statuswechsel, Beurlaubung)	01.06.2023 – 31.07.2023
verspätete Rückmeldefrist (Verspätungsgebühr 15,-- € oder im vereinfachten, elektronischen Verfahren 5,-- €) (Rückmeldung ohne Belegung, ohne Anträge auf Studiengangs- oder Statuswechsel, Beurlaubung)	01.08.2023 – 15.08.2023
Kursnachbelegungsfrist (Verspätungsgebühr 5,-- €)	01.08.2023 – 15.11.2023
Kurstornierungsfrist (Verspätungsgebühr 5,-- €)	01.08.2023 – 31.08.2023
Beginn des Semesters	01.10.2023
Versandfreie Zeit	19.02.2023 – 31.03.2024
Ende des Semesters	31.03.2024



**Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen
Nr. 10/2023 vom 17. März 2023**

Der Rügeausschluss im Anschluss an die „Rektoratsregelung für das Zentrum für Lernen und Innovation (ZLI) der FernUniversität in Hagen vom 28. Februar 2023“ wird ersatzlos gestrichen.